



VERORDNUNG

über die Abfallgebühren der Gemeinde Sibratsgfall (Abfallgebührenverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Sibratsgfall vom 19.12.2016 wird gemäß § 15 Abs. 3 Zl. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBL. Nr. 1/2006, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner oder während des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Ferienwohnungen und Ferienhäuser“ sind Wohnungen, die aufgrund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- (3) „Sonstige Abfallverursacher“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem aus privaten Haushalten vergleichbar ist (z.B. Alpen, Betriebe, Büros, Gastgewerbebetriebe, Campingstellplätze u. dgl.)
- (4) Unter „sonstige Abfallverursacher“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwands für die Abfuhr und die Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein (§ 16 V-AWG).
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in:
 - a) eine Grundgebühr
 - b) eine Abfuhrgebühr (Sack-, Tonne und Entleerungsgebühr).

- (3) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen, Bioabfällen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack-, Tonne und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Rest- und Bioabfälle verursachten Kosten.

- (4) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren

- a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer), gestaffelt in Tarifgruppen nach der Personenanzahl im Haushalt:
Einpersonen-Haushalt
Zweipersonen-Haushalt
Dreipersonen-Haushalt
Haushalt mit Vier und mehr Personen
- b) pauschalierte Grundgebühr für Ferienwohnungen/-häuser
- c) pauschalierte Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher (Alpen, gewerbliche Betriebe etc.)

2. Abfuhrgebühr (Sack-, Tonne und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Bioabfälle
- b) Sackgebühr für Restabfälle
- c) Sackgebühr für Plastiksäcke f. Gewerbe („Gestra-Sack“)
- d) Tonne 60 l und 120 l

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Abfallgebühren sind von den Eigentümern der Liegenschaften, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird jährlich durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr wird pro Jahr und Haushalt vorgeschrieben.
- (3) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen/ -häuser wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.
- (4) Die Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben.

§ 5

Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühr und die Abfuhrgebühr für den Pflichtbezug an Abfallsäcken für Restabfall und Marken für die 60 l und 120 l Tonen gemäß § 7 Abfallgebührenverordnung werden jährlich zusammen vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung der Restabfallcontainer wird vierteljährlich vorgeschrieben. Diese Gebühren sind jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
- (2) Der Zahlungsbeleg hierüber dient gleichzeitig als Bezugsschein für die Restabfallsäcke und Marken für die Tonne beim Gemeindeamt. Darüber hinausgehende Restabfallsäcke, Bioabfallsäcke und Marken für die Tonnen sind bei ihrem Bezug im Gemeindeamt direkt an der Gemeindekasse zu bezahlen.

§ 6

Ausnahmebestimmungen

- (1) Personen, die während des Jahres durch Zuzug oder Abmeldung ihren Wohnsitz wechseln, haben die Gebühren anteilig (Aufrundung) zu entrichten bzw. der Abnahmeverpflichtung anteilig nachzukommen. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht anteilig zurück erstattet.

§ 7

Mindestabnahme und Ausgabe von Restabfallsäcken

- (1) Es besteht eine jährliche Mindestabnahmepflicht von Restabfallsäcken und Marken für die Mülltonne nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- (2) Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich bei der Vorschreibung der Grundgebühr. Sie beträgt bei einem

Einpersonen-Haushalt	4 Müllsäcke / 2 Marken für die Tonne
Zweipersonen-Haushalt	5 Müllsäcke / 3 Marken für die Tonne
Dreipersonen-Haushalt	6 Müllsäcke / 4 Marken für die Tonne
Haushalt mit vier und mehr Personen	8 Müllsäcke / 5 Marken für die Tonne

Ferienwohnungen, -häuser	4 Müllsäcke / 2 Marken für die Tonne
Erfassbare Alpen	4 Müllsäcke / 2 Marken für die Tonne
Gewerbliche Betriebe	4 Müllsäcke / 2 Marken für die Tonne
Campingstellplatz	2 Müllsäcke / 2 Marken für die Tonne

- (3) Für gewerbliche Betriebe besteht keine Mindestabnahme von Restabfallsäcken, wenn sie ihre Restabfälle über Restabfallcontainer entsorgen.
- (4) Die Abnahme von Bioabfallsäcken ist nicht verpflichtend, wenn die Bioabfälle selbst kompostiert werden. Werden Bioabfälle im Biocontainer im Wertstoffhof eingeworfen, sind diese in Abfallsäcken für „Bioabfall“ zu verpacken.
Die Abnahme von Gestra-Säcken für Plastikabfälle ist nicht verpflichtend, da der „Gelbe Sack“ zur Sammlung von Plastik- und Verpackungsabfällen in der Grundgebühr bereits inkludiert ist.
- (5) Die Pflichtabnahmemenge von Abfallsäcken und Marken ist jährlich jeweils bis zum 01.12. des laufenden Kalenderjahres beim Gemeindeamt zu beziehen.
- (6) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle mit den in Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke zu beziehen. Die Ausgabe erfolgt jeweils während der Öffnungszeiten für den Parteienverkehr im Gemeindeamt.

§ 8

Schlußbestimmung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des V-AWG, LGBL Nr. 1/2006, i.d.g.F.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren sämtliche zuletzt beschlossenen Abfallgebührenverordnungen ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

Martin Bereuter

Sibratsgfall, am 20.12.2016